



Satzung der Stadtschulpflegschaft Ibbenbüren

§ 1 Zusammensetzung, Name und Sitz

(1) Vereinigung der Schulpflegschaften Ibbenbürener Schulen auf der Basis des § 72 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW.

(2) Sie führt den Namen „Stadtschulpflegschaft Ibbenbüren“ und ist ein nichteingetragener Verein im Sinne des § 54 BGB.

(3) Die Stadtschulpflegschaft Ibbenbüren hat ihren Sitz in Ibbenbüren.

(4) Die Stadtschulpflegschaft setzt sich zusammen aus den schulformbezogenen Schulpflegschaften, deren Vorsitzenden oder der durch die Schulpflegschaft entsandten Delegierten.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadtschulpflegschaft unterstützt die Anliegen der Schulpflegschaften gegenüber dem Schulträger, der Schulaufsicht und den kommunal Verantwortlichen für die Bildung in Politik und Verwaltung. Der Zweck der Stadtschulpflegschaft Ibbenbüren ist insbesondere:

- a. Unterstützung und Stärkung der Schulpflegschaften bei der Ausübung der verfassungsgemäßen und gesetzlichen Rechte auf Mitwirkung im Schulwesen und beim Schulträger.
- b. Organisation von gemeinsamen Informationsveranstaltungen und das Ermöglichen von Erfahrungsaustausch.
- c. Vertretung der Stadtschulpflegschaft in übergeordneten Gremien auf Landesebene oder auch in Zusammenschlüssen mit Kreis- oder Stadtschulpflegschaften.
- d. Die Stadtschulpflegschaft Ibbenbüren informiert die Eltern der Ibbenbürener Schüler/innen über neue Konzepte und Veränderungen an den Schulen und möchten zu einem kritischen/konstruktiven Dialog anregen.
- e. Die Stadtschulpflegschaft organisiert gemeinsame Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen schulbezogenen Themen.
- f. Die Stadtschulpflegschaft pflegt künftig den Meinungsaustausch und die Diskussionen mit Eltern, Politikern, Verwaltung u.a. um auf Bildungsprobleme aufmerksam zu machen.
- g. Die Stadtschulpflegschaft gibt Anregungen und bietet Hilfe an, um die Qualität an den Schulen zu verbessern.

(2) Die Stadtschulpflegschaft ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Stadtschulpflegschaften Ibbenbüren sind die gemäß Schulgesetz gewählten Vorsitzenden der Schulpflegschaft sowie deren Vertreter/innen oder die von der Schulpflegschaft hierzu entsandten Delegierten.

(2) Die schulformbezogenen Schulpflegschaften entsenden ihre Vorsitzenden, Vertreterinnen und Vertreter sowie Delegierte in die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus können sich auch ehemalige Mitglieder der Schulpflegschaften sowie interessierte Eltern zur Wahl als Delegierte aufstellen lassen. Stimmberechtigt ist je Schulpflegschaft eine Person.

§ 4 Beiträge

Die Entrichtung eines Jahresbeitrags ist nicht vorgesehen. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Regelung treffen.

§ 5 Mittel, ihre Beschaffung und Verwendung

Die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen Mittel stellen die Mitglieder der Stadtschulpflegschaft freiwillig selbst zur Verfügung. Sollten der Stadtschulpflegschaft Mittel zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stadtschulpflegschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtschulpflegschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand der Stadtschulpflegschaft besteht aus bis zu 5 Mitgliedern: Der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern (Kassenwart) sowie max. zwei Beisitzer. Zum Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder gemäß § 3 gewählt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf ein Schuljahr durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wahlen finden spätestens 10 Wochen nach Beginn des Schuljahres statt. Den Termin muss der amtierende Vorstand spätestens vier Wochen nach Beginn des Schuljahrs bekannt geben.

(2) Die Mitglieder des Vorstands führen ihre Aufgaben solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet die/der Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter/in vorzeitig aus, regeln die übrigen Vorstandsmitglieder untereinander die Vertretung bis zum Ende der Wahlperiode. Es kann auch eine Nachwahl durchgeführt werden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stadtschulpflegschaft. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand kann zur Unterstützung weitere Personen aufnehmen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

(4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 7 Vertretung im Schulausschuss

Die Vorsitzende / der Vorsitzende soll künftig die Stadtschulpflegschaft im Schulausschuss der Stadt Ibbenbüren vertreten. Für den Fall ihrer / seiner Verhinderung an der Teilnahme der Sitzung des Ausschusses, vertritt sie / ihn einer der Stellvertreter.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Stadtschulpflegschaft tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schuljahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Einberufung muss vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin in Textform erfolgen. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Versammlung mitzuteilen, über ihre Annahme ist abzustimmen. Anträge zur Satzungsänderung sind hiervon ausgeschlossen.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch dann keine einfache Mehrheit zustande, ist der Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse über die Satzung oder über die Auflösung der Stadtschulpflegschaft bedürfen einer 3/4 Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss mindestens die Teilnehmerliste und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse umfassen und ist vom Vorstand sowie dem Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern auszuhändigen.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 10 Rechnungsprüfung

In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten. Kein Kassenprüfer darf länger als zwei Jahre nacheinander sein Amt ausüben.

§ 11 Auflösung der Stadtschulpflegschaft

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Anträge auf Auflösung der Stadtschulpflegschaft Ibbenbüren müssen von mindestens 1/3 der Mitglieder unterzeichnet sein. Ein solcher Antrag ist umgehend allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben. Bei einer Auflösung fällt das etwaige Restvermögen der Stadt Ibbenbüren zu.

§ 12 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften des Schulgesetzes von NRW sowie die des BGB.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Versammlung am 7. Juni 2021 in Kraft.

